1 Y 3228 A

ISSN 0342-3557

225

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1989	Ausgegeben zu Wiesbaden am 24. August 1989	Nr. 17

Tag	Inhalt	Seite
26. 7. 89	**Neufassung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz** ... *GVBl. II 213-1*	226
14. 8. 89	Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Hessischen Ministerpräsidenten .. *GVBl. II 320-115*	228
4. 8. 89	Verordnung über die Bildung eines Fachbereichs Sozialwesen an der Fachhochschule Fulda ... *GVBl. II 70-151*	229
4. 8. 89	Verordnung über die Bildung eines Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen und Produktionstechnik und eines Fachbereichs Maschinenbau, Gießerei- und Werkstofftechnik an der Fachhochschule Gießen-Friedberg *GVBl. II 70-152*	230
18. 7. 89	Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Beihilfenverordnung im Geschäftsbereich des Ministers der Finanzen ... *GVBl. II 323-90*	231

Bekanntmachung der Neufassung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz*)

Vom 26. Juli 1989

Auf Grund des Art. 5 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz vom 10. Juli 1989 (GVBl. I S. 181) wird nachstehend der Wortlaut des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz vom 22. Dezember 1953 (GVBl. S. 204) in der vom 15. Juli 1989 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 26. Juli 1989

Der Hessische Minister der Justiz
Koch

*) GVBl. II 213-1

Hessisches Ausführungsgesetz zum Sozialgerichtsgesetz in der Fassung vom 26. Juli 1989

§ 1

Für das Land Hessen werden ein Landessozialgericht und sieben Sozialgerichte errichtet.

§ 2

Das Hessische Landessozialgericht hat seinen Sitz in Darmstadt.

§ 3

Die Sozialgerichte haben ihren Sitz in
Darmstadt,
Frankfurt am Main,
Fulda,
Gießen,
Kassel,
Marburg und
Wiesbaden.

§ 4

(1) Zum Bezirk des Sozialgerichts Darmstadt gehören die Amtsgerichtsbezirke
Bensheim,
Darmstadt,
Dieburg,
Fürth,
Groß-Gerau,
Lampertheim,
Michelstadt,
Rüsselsheim.

(2) Zum Bezirk des Sozialgerichts Frankfurt am Main gehören die Amtsgerichtsbezirke
Frankfurt am Main,
Hanau,
Bad Homburg v. d. Höhe,
Gelnhausen,
Königstein im Taunus,
Langen,
Offenbach am Main,
Seligenstadt,
Usingen
sowie die Stadt Flörsheim am Main aus dem Amtsgerichtsbezirk Hochheim am Main.

(3) Zum Bezirk des Sozialgerichts Fulda gehören die Amtsgerichtsbezirke
Fulda,
Bad Hersfeld,
Hünfeld,
Lauterbach,
Schlüchtern.

(4) Zum Bezirk des Sozialgerichts Gießen gehören die Amtsgerichtsbezirke
Alsfeld,
Büdingen,
Butzbach,
Dillenburg,
Friedberg (Hessen),
Gießen,
Herborn,
Nidda,
Bad Vilbel,
Weilburg,
Wetzlar.

(5) Zum Bezirk des Sozialgerichts Kassel gehören die Amtsgerichtsbezirke
Arolsen,
Eschwege,
Fritzlar,
Hofgeismar,
Homberg (Efze),
Kassel,
Korbach,
Melsungen,
Rotenburg a. d. Fulda,
Bad Wildungen,
Witzenhausen,
Wolfhagen.

(6) Zum Bezirk des Sozialgerichts Marburg gehören die Amtsgerichtsbezirke
Biedenkopf,
Frankenberg (Eder),
Kirchhain,
Marburg,
Schwalmstadt.

(7) Zum Bezirk des Sozialgerichts Wiesbaden gehören die Amtsgerichtsbezirke
Eltville am Rhein,
Hadamar,
Hochheim am Main mit Ausnahme der Stadt Flörsheim am Main, die zum Bezirk des Sozialgerichts Frankfurt am Main gehört,
Idstein,
Limburg a. d. Lahn,
Rüdesheim am Rhein,
Bad Schwalbach,
Wiesbaden.

§ 5

(1) Der Bezirk der für Angelegenheiten der Knappschaftsversicherung einschließlich der Unfallversicherung für den Bergbau zuständigen Kammern bei dem Sozialgericht Gießen erstreckt sich für diese Angelegenheiten auf die Bezirke der übrigen Sozialgerichte des Landes Hessen.

(2) Der Bezirk der Kammern für Angelegenheiten des Kassenarztrechts beim Sozialgericht Frankfurt am Main erstreckt sich auf die Bezirke der übrigen Sozialgerichte des Landes Hessen.

§ 6

(1) Der Minister der Justiz bestimmt die Zahl der ehrenamtlichen Richter bei dem Hessischen Landessozialgericht und bei den Sozialgerichten. Er kann diese Befugnis einer anderen Stelle übertragen.

(2) Die Zahl der ehrenamtlichen Richter ist so zu bemessen, daß jeder ehrenamtliche Richter voraussichtlich an nicht mehr als zwölf Sitzungstagen im Jahr in Anspruch genommen wird.

§ 7

Der Minister der Justiz bestellt den ständigen Vertreter des Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichts und den ständigen Vertreter des Direktors des Sozialgerichts.

§ 8

Der Präsident des Hessischen Landessozialgerichts und der Direktor des Sozialgerichts können zu den ihnen obliegenden Geschäften der Gerichtsverwaltung die ihrer Dienstaufsicht unterstellten Richter heranziehen.

§ 9

Vollstreckungsbehörden im Sinne des § 200 Abs. 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes sind für die Vollstreckung zugunsten

a) einer Landesbehörde die Finanzämter,

b) einer nicht bundesunmittelbaren Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts die nach den landesrechtlichen Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen zuständigen Stellen. Unterliegt die Körperschaft der Vollstreckungsbehörde selbst der Vollstreckung, so bestimmt die Aufsichtsbehörde die zuständige Vollstreckungsbehörde.

§ 10

Auf die Einziehung der Gerichtskosten und anderer den Justizbehörden des Landes zustehender Ansprüche aus einem Verfahren nach dem Sozialgerichtsgesetz findet die Justizbeitreibungsordnung Anwendung. Dies gilt nicht für Ansprüche, die dem Land als Verfahrenspartei zustehen.

§ 11[1])

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

[1]) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 22. Dezember 1953.

Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Hessischen Ministerpräsidenten*)

Vom 14. August 1989

Auf Grund des § 107 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 12. Februar 1987 (BGBl. I S. 571, 1339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1294), und

1. des § 69 in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes und den § 152 Abs. 3 Satz 2, § 156 Abs. 5 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 42),
2. des § 49 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 des Beamtenversorgungsgesetzes,
3. des § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit §§ 63 und 78 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 13. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), der §§ 69 und 106 des Beamtenversorgungsgesetzes

verordnet die Landesregierung, in den Fällen des § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes im Einvernehmen mit dem Minister des Innern:

§ 1

Den Regierungspräsidien in Darmstadt und Kassel werden für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministerpräsidenten folgende Befugnisse übertragen:

1. für Beamte nach § 49 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu entscheiden,
2. für die in § 69 Abs. 1 und 2 des Beamtenversorgungsgesetzes bezeichneten Versorgungsempfänger
   a) nach § 152 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 42) die zum Zwecke der Neufeststellung des Unfallausgleichs erforderlichen ärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
   b) nach § 156 Abs. 5 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 42) die zum Zwecke der Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit erforderlichen ärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
3. für Versorgungsempfänger sowie für Versorgungsempfänger, die von § 63 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen erfaßt werden,
   a) nach § 49 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes die Versorgungsbezüge festzusetzen, die Person des Zahlungsempfängers zu bestimmen und über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu entscheiden,
   b) nach § 49 Abs. 6 des Beamtenversorgungsgesetzes die Zahlung der Versorgungsbezüge von der Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten abhängig zu machen.

§ 2

Örtlich zuständig für die in § 1 übertragenen Befugnisse ist das Regierungspräsidium, in dessen Regierungsbezirk der Beamte oder Versorgungsempfänger seinen Wohnsitz hat; liegt der Wohnsitz außerhalb der Regierungsbezirke Darmstadt und Kassel, ist das Regierungspräsidium in Kassel örtlich zuständig.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 14. August 1989

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Dr. Wallmann

*) GVBl. II 320-115

Verordnung über die Bildung eines Fachbereichs Sozialwesen an der Fachhochschule Fulda*)

Vom 4. August 1989

Auf Grund des § 7 des Fachhochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1987 (GVBl. I S. 235), wird im Benehmen mit der Fachhochschule Fulda verordnet:

§ 1

An der Fachhochschule Fulda wird am 1. September 1989 ein Fachbereich „Sozialwesen" gebildet.

§ 2

Die Fachbereiche „Sozialarbeit" und „Sozialpädagogik" werden zum 31. August 1989 aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 4. August 1989

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst
Dr. Gerhardt

*) GVBl. II 70-151

Verordnung über die Bildung eines Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen und Produktionstechnik und eines Fachbereichs Maschinenbau, Gießerei- und Werkstofftechnik an der Fachhochschule Gießen-Friedberg*)

Vom 4. August 1989

Auf Grund des § 7 des Fachhochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1987 (GVBl. I S. 235), wird im Benehmen mit der Fachhochschule Gießen-Friedberg verordnet:

§ 1

An der Fachhochschule Gießen-Friedberg werden zum 1. September 1989 ein Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen und Produktionstechnik und ein Fachbereich Maschinenbau, Gießerei- und Werkstofftechnik gebildet.

§ 2

Die bisherigen Fachbereiche Maschinenbau und Produktionstechnik sowie Gießerei- und Werkstofftechnik werden zum 31. August 1989 aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 4. August 1989

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst
Dr. Gerhardt

*) GVBl. II 70-152

Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Beihilfenverordnung im Geschäftsbereich des Ministers der Finanzen*)

Vom 18. Juli 1989

Auf Grund des § 17 Abs. 5 Satz 2 der Hessischen Beihilfenverordnung vom 5. Mai 1988 (GVBl. I S. 193) in Verbindung mit Art. 9 § 5 des Dritten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 409) wird bestimmt:

§ 1

Das Finanzamt Michelstadt ist zuständig für die Entscheidung über Anträge auf Beihilfe aller Bediensteten und Versorgungsempfänger mit Ausnahme des Oberfinanzpräsidenten, des Direktors der Hessischen Staatsbäder und der Bediensteten des Ministeriums.

§ 2

Die §§ 6 und 7 der Anordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers der Finanzen vom 20. Juni 1983 (GVBl. I S. 116), zuletzt geändert durch Anordnung vom 30. November 1988 (GVBl. 1989 I S. 10)[1]), werden aufgehoben.

§ 3

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Juli 1989

Der Hessische Minister der Finanzen
Kanther

*) GVBl. II 323-90
[1]) Ändert GVBl. II 320-87

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56, Postgiroamt: Frankfurt/M. 228 48-607 (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. — Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,00 DM einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer. 280

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
Postfach 2463 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe